



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen:	I 16 - 33 f 02 - 1
Ihr Zeichen:	II-7/1 me
Ihre Nachricht vom:	18. Dezember 2013
Ihre Ansprechpartner:	██████████
Zimmernummer:	2.40
Telefon/ Fax:	06151 12 5617 / 12 4610
E-Mail:	██████████@rpda.hessen.de
Datum:	28. Januar 2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2014 wurden vom Kreistag am 16. Dezember 2013 beschlossen und mit Bericht vom 18. Dezember 2013 zur Genehmigung vorgelegt. Der Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Neue Wege enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

4.900.870 €

(i. W.: „Vier Millionen neunhunderttausendachthundertsiebzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.579.700 €

(i. W.: „Sieben Millionen fünfhundertneunundsiebzigtausendsiebenhundert Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung bedarf.

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

300.000.000 €

(i. W.: "Dreihundert Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

20.357.000 €

(i. W.: "Zwanzig Millionen dreihundertsiebenundfünfzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

23.885.000 €

(i. W.: "Dreiundzwanzig Millionen achthundertfünfundachtzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 102 Absatz 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung bedarf.

6. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

5.000.000 €

(i. W.: "Fünf Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

7. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Rettungsdienst Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

200.000 €

(i. W.: "Zweihunderttausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2014

Der Kreistag hat am 16. Dezember 2013 sowohl die Haushaltssatzung als auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für das Jahr 2014 beschlossen. Durch die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen hat sich der Kreis dazu verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2020 den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis jahresbezogen dauerhaft zu erreichen. Die Einhaltung der zwischen dem Kreis Bergstraße und dem Land Hessen abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung ist daher wesentlicher Beurteilungsmaßstab bei der Haushaltsgenehmigung.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße ist nach der Analyse des Haushaltsplans 2014, einschließlich der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2017, auch in diesem Jahr als stark gefährdet einzustufen.

Der Ergebnishaushalt schließt bei ordentlichen Erträgen von 325,5 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen von 334,9 Mio. €, Finanzerträgen von 2,6 Mio. € und Zinsaufwendungen von 11,3 Mio. € sowie einem Fehlbedarf im außerordentlichen Ergebnis von 1,1 Mio. € mit einem Jahresfehlbedarf in Höhe von 19,2 Mio. € ab. Das Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 18,1 Mio. € konnte im Vergleich zum Vorjahr um 9,1 Mio. € reduziert werden und fällt um 3,9 Mio. € besser aus als im vertraglich festgelegten Konsolidierungspfad. Maßgeblich hierfür sind im Vergleich zum Vorjahr Mehrerträge in Höhe von rund 19,1 Mio. €. Diese resultieren im Wesentlichen aus der positiven Entwicklung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich mit einer Zunahme der Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage in Höhe von 9,0 Mio. € sowie der ab diesem Jahr vollständigen Übernahme der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund. Den Verbesserungen stehen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 10,0 Mio. € gegenüber. Dabei handelt es sich um steigende Aufwendungen für Personal und Sozialleistungen, Sach- und Dienstleistungen sowie für die LWV- und Krankenhausumlage. Bei den Abschreibungen und den Zinsaufwendungen ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Die kumulierten Jahresfehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich zum Ende des Jahres 2013 auf ca. 289,6 Mio. €. Nach der Ergebnisplanung werden in den kommenden drei Jahren weitere, aber rückläufige Fehlbedarfe in Höhe von insgesamt 26,2 Mio. € erwartet. Bis zum Ende des Jahres 2017 wird sich somit voraussichtlich ein kumuliertes Defizit von 335,0 Mio. € ergeben.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich im Finanzhaushalt ab. Der diesjährige Zahlungsmittelbedarf beträgt rund 21,3 Mio. €. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung werden ebenfalls rückläufige Fehlbedarfe prognostiziert. Im Rahmen der Konsolidierungsvereinbarung löst das Land Hessen im Jahr 2014 Kassenkredite in Höhe von 40,0 Mio. € sowie im Jahr 2015 in Höhe von ca. 4,8 Mio. € ab. Ich gehe davon aus, dass durch diese Entschuldungshilfe der Höchstbetrag der Kassenkredite in den kommenden Jahren entsprechend angepasst werden kann.

Wesentlicher Belastungsschwerpunkt des Haushaltes ist weiterhin der Bereich Soziales und Jugend, dessen Zuschussbedarf sich gegenüber dem Vorjahr allerdings um rund 1,6 Mio. € auf ca. 88,1 Mio. € reduziert hat. Der Fehlbedarf bei den Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) steigt um ca. 1,1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr auf 22,1 Mio. € an. Bei den Leistungen nach dem SGB VIII (Jugendhilfe) ist ebenfalls ein Anstieg um 0,5 Mio. € auf 36,3 Mio. € zu verzeichnen. Das Defizit im Bereich des SGB XII (Sozialhilfe/Asyl) ist hingegen um 3,1 Mio. € auf 29,7 Mio. € gesunken. Zwar sind die Transferaufwendungen insgesamt um 4,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, gleichzeitig wird jedoch eine Zunahme der Transfererträge um 2,7 Mio. € prognostiziert. Maßgeblich für die Verbesserung im Teilhaushalt 3 sind die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgrund der vollständigen Übernahme der Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund.

Im Haushaltsjahr 2014 ist eine Steigerung der Personalaufwendungen um 2,1 Mio. € auf nunmehr 36,1 Mio. € festzustellen, die damit einen weiteren Belastungsschwerpunkt des Kreishaushalts darstellen. Neben Gehalts- und Tarifsteigerungen wurden im Vergleich zum Vorjahr auch neue Stellen geschaffen. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises angesichts der andauernden, defizitären Haushaltssituation weise ich deshalb nochmals darauf hin, dass eine restriktive Stellenbewirtschaftung nach wie vor dringend geboten ist.

Die freiwilligen Leistungen bewegen sich mit ca. 4,6 Mio. € wie im Haushaltsjahr 2013 auf einem Niveau, das mit dem Defizit des Haushalts nicht vereinbar ist. Ich halte es unverändert für angezeigt, in diesem Bereich die Konsolidierungsbemühungen zu verstärken. Nach der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 sind diese Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit noch vertretbar ist. Über die Maßnahmen zur Begrenzung der freiwilligen Ausgaben ist mir mit Vorlage des Haushalts 2015 zu berichten.

Im Finanzhaushalt sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 6,8 Mio. € veranschlagt. Abzüglich der eingeplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit verbleibt eine durch Kredite zu finanzierende Lücke von ca. 4,9 Mio. €. Bei Tilgungsleistungen von rund 4,9 Mio. € werden sich die investiven Verbindlichkeiten des Landkreises zum Ende des Jahres um 24,1 T€ verringern. Im Haushaltsjahr 2015 wird es voraussichtlich jedoch zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 1,0 Mio. € kommen. Maßgeblich hierfür sind Straßenbaumaßnahmen sowie die Zuweisung zum Ausbau der 2. Stufe S-Bahn-Rhein-Neckar (Bahnhof Friedrichsfeld). An dem in den Folgejahren vorgesehenen Schuldenabbau ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.

Die wesentliche Investitionstätigkeit des Landkreises Bergstraße im Rahmen des Schulbaus ist im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft veranschlagt. Investitionsvorha-

ben mit einem Gesamtvolumen von ca. 26,1 Mio. € führen bei Kreditaufnahmen in Höhe von 20,3 Mio. € und Tilgungsleistungen von 9,2 Mio. € zu einer Nettoneuverschuldung im Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 11,1 Mio. €. Für die Jahre 2015 und 2016 werden weitere Nettoneuverschuldungen in Höhe von 10,6 Mio. € und 4,0 Mio. € prognostiziert. Erst ab dem Jahr 2017 ist eine Rückführung der Verbindlichkeiten vorgesehen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die o. g. Leitlinie, nach der bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist. Zur Weiterführung des beschlossenen Schulbauprogramms und wegen der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung aus dem Jahr 2011, habe ich unter Zurückstellung von Bedenken die o. g. Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr 2014 genehmigt. Die in der Finanzplanung veranschlagten Kreditaufnahmen in den Jahren 2015 und 2016 halte ich jedoch, wie auch bereits in den Haushaltsgesprächen dargestellt, der Höhe nach nicht für genehmigungsfähig. Als maximaler Kreditrahmen für die kommenden Jahre werden die Zahlen der Finanzplanung aus dem Wirtschaftsjahr 2013 zuzüglich eventuell nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen aus Vorjahren zugrunde gelegt. Für das Jahr 2015 ergeben sich damit nach aktuellem Stand Kreditaufnahmen von 12.258 T€ (= 9.421 T€ aus FP 2013 + 2.837 T€ Rest aus 2012). Die Genehmigung zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zu Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2015 von ca. 7,8 Mio. € über dem o. g. genehmigungsfähigen Rahmen führen würden, habe ich erteilt, um die Rechtskraft des Wirtschaftsplans zu ermöglichen. Im Wege der Einzelzustimmung werde ich überwachen, dass der vorgegebene Kreditrahmen für 2015 und die folgenden Jahre eingehalten wird. **Ab dem Wirtschaftsjahr 2017 ist an dem Ziel des Schuldenabbaus beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft festzuhalten.** Außerdem stehen künftige Genehmigungen für Kreditbedarfe unter dem Vorbehalt, dass der Konsolidierungspfad auch weiterhin eingehalten wird.

Ferner weise ich darauf hin, dass Verpflichtungsermächtigungen nur in dem Maße veranschlagt werden dürfen, wie sie zur Vergabe von Aufträgen in dem jeweiligen Jahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich benötigt werden.

Der Stand der Verbindlichkeiten für Investitionsmaßnahmen im Kreishaushalt sowie in den Sondervermögen beträgt zum Jahresende voraussichtlich 186,6 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Kassenkredite ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtschuldenstand in Höhe von rund 448,1 Mio. €. Daraus resultieren Zinsaufwendungen für das Jahr 2014 in einer weiterhin bedenklichen Größenordnung von ca. 15,1 Mio. €.

III. Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Empfehlungen im Haushaltsjahr 2013

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2013 habe ich mit Verfügung vom 7. März 2013 unter Auflagen erteilt. Für den Landkreis und den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft wurde hinsichtlich der Kreditaufnahmen der Einzelgenehmigungsvorbehalt verfügt und eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Die Auflagen wurden eingehalten; entsprechende Anträge auf Einzelkreditgenehmigungen sind gestellt worden. Weitergehende Freigaben für Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht beantragt.

Um die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades sicherzustellen, habe ich im Übrigen Empfehlungen ausgesprochen, denen der Kreis teilweise nachgekommen ist: Der Kreisausschuss hat eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 3,2 Mio. € beschlossen. Außerdem wurde das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben. Eine Stellenbesetzungssperre ist für das Jahr 2014 jedoch nicht mehr, wie bisher, in der Haushaltssatzung vorgesehen. Die freiwilligen Leistungen wurden im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 45,1 T€ verringert.

IV. Empfehlungen zum Haushaltsplan 2014

Der Landkreis Bergstraße hat am 21. Dezember 2012 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in welcher sich der Landkreis dazu verpflichtet hat, den Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 zu erreichen. Das für jedes Jahr festgelegte ordentliche Ergebnis ist im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss mindestens zu erzielen. An dieser Zielvorgabe gilt es mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln festzuhalten.

Um die Einhaltung des Konsolidierungspfades sicherzustellen, empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen sowie eine Stellenbesetzungssperre wieder einzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards erscheinen weiterhin unverzichtbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Eine Ausweitung dieser Leistungen erscheint mit dem Konsolidierungsziel nicht vereinbar. Darüber hinaus rege ich an, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Die Beteiligungen des Landkreises sollten so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Auf Ziffer 9 der Konsolidierungsleitlinie wird hingewiesen. Demnach ist bei Sondervermögen und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird. Zudem empfehle ich, auf neue Investi-

tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus ist das Haushaltssicherungskonzept jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Hierin müssen zumindest die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen enthalten sein. Auf die §§ 92 Abs. 4 HGO sowie 24 Abs. 4 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Die vorgenannten Hinweise sollen den Landkreis in seinen Konsolidierungsbemühungen unterstützen und gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Über die konkreten Konsolidierungsbemühungen und die Beachtung meiner aufsichtsbehördlichen Vorgaben ist mir spätestens mit Vorlage des nächsten Haushaltsplans zu berichten.

V. Sonstige Feststellungen und Hinweise

Wegen der besonderen Vorgänge beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft im Wirtschaftsjahr 2013 bitte ich künftig um Vorlage der Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises, einschließlich den Ausführungen zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG.

Im Hinblick auf die Darstellung der Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten im Haushalt weise ich erneut auf Nr. 9 der Hinweise zu § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hin, wonach die Aufnahme von Kassenkrediten und deren Rückzahlung nicht im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind, sondern wie fremde Zahlungsmittel nach § 15 GemHVO lediglich in der Finanzrechnung nachgewiesen werden. Die Abbildung dieser Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt im Rahmen der Finanzierungstätigkeit für Investitionen erschwert eine Betrachtung der Nettoneuverschuldung bzw. des Schuldenabbaus und lässt darüber hinaus nicht den tatsächlichen, jahresbezogenen Kassenkreditbedarf erkennen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt 2014 im Vorbericht des Haushaltsplans bitte ich zu berücksichtigen, dass gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag nicht zwingend mit dem Eigenkapital verrechnet werden muss.

Abschließend verweise ich auf § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind demnach entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

(DS)

Johannes Baron
Regierungspräsident